

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

für eine Verordnung zu Vertrauensdiensten

(Vertrauensdiensteverordnung – VDV)

Zusammenfassung

Die Vertrauensdiensteverordnung konkretisiert in § 2 VDV die Anforderungen an die gemäß § 10 VDG und Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS-VO) vorgesehene Deckungsvorsorge qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter. Die Deckungsvorsorge kann gemäß § 2 Absatz 1 VDV durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung oder durch eine Haftpflichtversicherung erbracht werden.

Die Anforderungen an die Haftpflichtversicherung sollten allerdings so ausgestaltet werden, dass das Risiko für den Haftpflichtversicherer wenigstens grundsätzlich einschätzbar und kalkulierbar wird. Das ist in der Fassung des Referentenentwurfs nicht gewährleistet. Zu den in § 2 Absatz 2 VDV des Entwurfs geregelten Rahmenbedingungen für die Haftpflichtversicherung möchten wir im folgenden Stellung nehmen.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5314
Fax: +49 30 2020-6314

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:

Sabine Pareras
Haftpflicht-, Kredit-, Transport-, Luft-
fahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversi-
cherung, Assistance, Statistik

E-Mail: s.pareras@gdv.de

www.gdv.de



Notwendige Rahmenbedingungen für eine Haftpflichtversicherung nach § 2 Absatz 2 VDV

Inwieweit zukünftig hinreichend Versicherungskapazität für die Absicherung des Haftungsrisikos qualifizierter Vertrauensdienste zur Verfügung stehen wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Dies hat verschiedene Gründe. Einer davon ist die durch Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 3 der EU-VO Nr. 910/2014 bedingte Haftungssituation (Beweislastumkehr). Hinzu kommt, dass es sich nach der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die EU-VO 910/2014 und das Vertrauensdienstegesetz (VDG) um ein in dieser Form unbekanntes Risiko handelt, zu dem den Versicherern keine ausreichenden bzw. belastbaren Schadenerfahrungen vorliegen. Zudem ist derzeit nicht absehbar, ob künftig eine signifikante Anzahl von qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern Bedarf an einer Haftpflichtversicherung haben wird. Eine bestimmte Anzahl von Risiken ist aber grundsätzlich notwendige Voraussetzung, um einen ausreichenden Risikoausgleich im Portfolio der Versicherer zu gewährleisten.

Daher sollte zum einen auch die Möglichkeit der Absicherung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 VDV durch eine Freistellungs- und Gewährleistungsverpflichtung befördert werden, um sicherzustellen, dass die gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c eIDAS-VO erforderliche Deckungsvorsorge erbracht werden kann. Zum anderen sollten die Anforderungen an den Versicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 2 VDV so ausgestaltet werden, dass das Risiko für den Haftpflichtversicherer wenigstens grundsätzlich einschätzbar und kalkulierbar wird. Wir schlagen daher folgende Änderungen von § 2 Absatz 2 VDV vor:

1. Die Vereinbarung einer Jahreshöchstleistung sollte in § 2 Absatz 2 VDV geregelt werden

Eine Jahresmaximierung ist in § 2 Absatz 2 VDV bislang nicht vorgesehen.

a. Vorschlag:

§ 2 Absatz 2 Nr. 2 VDV sollte eine vierfache Jahresmaximierung zulassen. Die Regelung könnte sich am Wortlaut von § 9 Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 SigV orientieren.

b. Begründung:

Gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 SigV war es möglich, eine Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden

zu vereinbaren. Diese musste mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme betragen. Eine vierfache Jahreshöchstleistung entspricht auch dem gesetzlichen Leitbild des § 114 Absatz 1 VVG.

2. Der räumliche Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 VDV ist auf EU-Mitgliedsstaaten zu begrenzen

Der räumliche Geltungsbereich kann gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 VDV-E auf den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in Verbindung mit nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geschlossenen Vereinbarungen beschränkt werden. Daraus ergibt sich, dass sich der räumliche Geltungsbereich auf Drittländer erstrecken muss, sofern die Vertrauensdienste aus dem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 218 AEUV geschlossenen Vereinbarung zwischen der Union und dem betreffenden Drittland oder einer internationalen Organisation anerkannt sind.

Demgegenüber bezieht sich Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 aber nicht auf die Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs der Verordnung außerhalb der Union, sondern soll gemäß Erwägungsgrund 67 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 Anbieter aus Drittländern nicht daran hindern, ihre Dienste innerhalb der Union zu erbringen. Insofern bedarf der in einem Drittland niedergelassene Vertrauensdiensteanbieter für die innerhalb der Union bereitgestellten qualifizierten Vertrauensdienste nur Deckungsvorsorge bzw. Versicherungsschutz im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und nicht auch im Drittland, für das die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gar nicht gilt.

a. Vorschlag:

Wir schlagen vor, den räumlichen Geltungsbereich wie bisher auch in § 9 Absatz 2 Nr. 3 SigV auf EU-Mitgliedsstaaten zu begrenzen.

b. Begründung:

Durch Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 wird der räumliche Geltungsbereich der Verordnung nicht auf Drittländer ausgeweitet, sondern nur Vertrauensdiensteanbietern aus Drittländern ein Bereitstellen ihrer Dienste in der Union ermöglicht.

Zudem hat ein deutsches Versicherungsunternehmen, das Risiken eines deutschen Kunden mit Auslandsstandorten versichern möchte, das jeweilige ausländische Aufsichtsrecht zu beachten. Dies kann für einen deutschen Versicherer zu gravierenden Konflikten führen, wenn er Ersatzansprüche versichert, die aus Tätigkeiten über Niederlassungen oder Zweigniederlassungen des Versicherungsnehmers im Ausland entstehen (so-

genanntes „stationäres Auslandsrisiko“, zum Hintergrund siehe unten). Denn **die geltenden Compliance-Regelungen schränken die Möglichkeiten des Versicherers, entsprechenden Versicherungsschutz im Ausland zu gewähren, maßgeblich ein. Diese Konfliktsituation wurde durch die bisherige Regelung in § 9 Absatz 2 Nr. 3 SigV gelöst.**

Hintergrund: Aufsichtsrechtliche Konflikte bei der Versicherung von Ersatzansprüchen durch Tätigkeiten des Versicherungsnehmers über im Ausland eingerichtete Niederlassungen (stationäres Auslandsrisiko)

Innerhalb der EU ist eine Geschäftstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit rechtlich zulässig. So gilt nach deutschem Versicherungsaufsichtsrecht die für den Geschäftsbetrieb in Deutschland notwendige Erlaubnis gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für das Gebiet aller Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und aller anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens. Entsprechende Regelungen gelten für deutsche Versicherungsunternehmen, die in den EU-Mitglieds- bzw. Vertragsstaaten tätig werden.

Weltweit gesehen ist jedoch in den meisten Ländern nur lokal nieder- und zugelassenen Versicherern gestattet, Versicherungsschutz zu gewähren. Mehr als 140 Staaten gehören in diese Kategorie. Dazu zählt z. B. auch die Schweiz, die aufgrund der wirtschaftlichen Beziehungen und als Nachbarstaat für die deutschen Versicherungsnehmer eine erhebliche praktische Rolle spielt. Selbst wenn der deutsche Versicherer über eine lokale Niederlassung in einem dieser Staaten verfügt, würde ihn die Regelung in § 2 Absatz 2 Nr. 3 VDG-E verpflichten, Versicherungsschutz für das stationäre ausländische Risiko über den deutschen Versicherungsvertrag zu bieten. **Damit gerät er in Konflikt mit dem ausländischen Versicherungsaufsichtsrecht. Im schlimmsten Fall droht ihm sogar der Entzug der Zulassung für seine Niederlassung in diesem ausländischen Staat.**

3. Marktübliche Ausschlüsse sollten zulässig sein

Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 4 VDV-E kann nur die Leistung für Ersatzansprüche aus vorsätzlich begangener Pflichtverletzung des Vertrauensdiensteanbieters oder der Personen, für die er einzustehen hat, von der Versicherung ausgeschlossen werden.

a. Vorschlag:

§ 2 Absatz 2 Nr. 4 VDV-E sollte zusätzlich zum Ausschluss für vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen weitere Ausschlüsse zulassen, soweit sie marktüblich sind und dem Zweck der Haftpflichtversicherung nicht zuwiderlaufen.

b. Begründung:

Um ein Risiko kalkulierbar zu machen, muss der Haftpflichtversicherer Deckungsbegrenzungen vereinbaren können. Dieser Grundsatz liegt der gesetzlichen Regelung des § 114 VVG und vielen spezialgesetzlichen Regelungen zu Grunde. Dieser Grundsatz gilt umso mehr, wenn es sich wie hier um ein in dieser Form nicht bekanntes Einzelrisiko handelt, das mit einem erheblichen Kumulrisiko einhergeht.

Berlin, den 27. Juli 2018